

Meine - Deine - Unsere Kinder

1. Statistik

- deutlich höheren finanziellen Belastungen: mit Kinder großer Wohnraum Der Unterhaltspflichtige muss für die bei sich lebenden Kinder aufkommen und an die anderen leiblichen Kinder zahlen.
- Trennungsrage von Patchworkfamilie ist sehr hoch

2. Unterhalt

Wer bekommt was ab ?

- 1609 BGB: 1. Minderjährige Kinder
1. Elternteil der Kinder betreut oder > 15-20 Jahre verheiratet
 2. Sonst. Ehegatten, z.B. die krank sind oder wegen Alter nicht arbeiten können
 3. Sonstige (erwachsene) Kinder
 4. Enkel
 5. Eltern
 6. Sonstige Verwandte

Folge

- Lebensgefährte (soweit er keine Kinder erzieht) und Stiefkinder fehlen.
- 2. Eheschließung führt zum Erlöschen von Unterhaltsansprüchen:
- Sozio-ökonomische Gemeinschaft führt ebenfalls zum Erlöschen der Ansprüche

3. Sorgerecht

Lebensgefährte kann Vollmacht erteilt werden Umgang

- Neuer Lebensgefährte ist oft Grund für Umgangsprobleme
- Der Lebensgefährte kann eigenes Umgangsrecht haben

4. Vermögen

- Keine bzw. völlig unzureichende gesetzliche Regelung nicht verheirateter Paare Partnerschaftsvertrag dringend nötig

5. Erbrecht

Lebensgefährte aber auch neuer Ehegatte sieht sich hoher Pflichtteilsansprüche ausgesetzt

6. Steuerrecht

Freibetrag 20.000 €, Steuerklasse 3: 30-50 % Lösung:
Eheschließung oder Vor-, Nacherbschaft Neuer Ehegatte
Freibetrag: 500000 €, Steuersatz: 7-30%

7. Sozialhilferecht "Bedarfsgemeinschaft"

Lebensgefährte, u.U. dessen Kinder bis zum 25. Lebensjahr müssen den Partner von Vater/Mutter unterstützen.